

(2) Letternsägen an Setzmaschinen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die abfliegende Metallspäne und den Metallstaub wirksam abfangen.

§ 33

(1) Gießmaschinen und Gießeinrichtungen sowie Stereotypieapparate und Setzmaschinen müssen so beschaffen sein, daß Verletzungen durch Spritzen und Ausfließen von flüssigem Metall nicht möglich sind.

(2) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzuschmelzende Zeilen sind dem Setzer in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

§ 34

Kessel zum Umschmelzen von Letternmetall und zum Plattengießen sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken. Genügt der natürliche Abzug nicht, ist künstlich zu entlüften.

§ 35

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der Bleiasche (Krätze) hat in der Regel in besonderen Arbeitsräumen zu erfolgen. In anderen Räumen darf es nur geschehen, nachdem Unbeteiligte sie verlassen haben.

§ 36

Die beim Schmelzen von Blei abgeschöpfte Krätze darf innerhalb der Arbeitsräume nur in dicht schließenden Behältern gesammelt werden.

§ 37

An Rundhobeln für Rotationsdruckplatten muß das Messer so geschützt sein, daß eine an der Einlaufseite aufgelegte Hand nicht erfaßt werden kann.

§ 38

Matrizenkalender müssen an den Walzeneinzugsstellen gesichert sein.

§ 39

An Kreissägen ist eine durchsichtige Bedeckung aus splitterfreiem Glas od. dgl. gegen abfliegende Metallspäne anzubringen. Die Bedeckung muß so hoch angebracht oder so gestaltet sein, daß sie das Arbeiten nicht behindert. Unter dem Tisch muß das Sägeblatt abgedeckt sein.

§ 40

(1) Die beim Arbeiten an Rautingmaschinen, Hobelmaschinen, Setzmaschinen, Kreissägen, Fräsen usw. abfliegenden Bleispäne sind wirksam abzufangen. Der Fußboden ist von Bleispänen frei zu halten, um Bleistaubbildung durch Zertreten der Späne zu verhindern.

(2) Beim Arbeiten an den im Abs. 1 benannten Maschinen (ausgenommen Setzmaschinen) sowie beim Nachfüllen von Blei in den Schmelzkessel ist eine Schutzbrille zu tragen.

(3) In den Gießtöpfen der Setzmaschinen darf gebrauchter Satz nicht eingeschmolzen werden.

§ 41

(1) Setzmaschinen-, Schriftgießerei-, Stereotypie- u. a. Räume, in denen Bleirauch und Bleistaub

entstehen können, müssen ausreichend, doch zugfrei, durchlüftet werden. In die oberen Fenster- teile sind von oben nach unten zu öffnende Kippflügel, die vom Fußboden aus zu bedienen sind, einzubauen. Genügt diese Belüftung nicht, ist künstlich zu ent- und belüften.

(2) Für die in diesen Räumen Beschäftigten muß je Person mindestens 15 cbm Luftraum zur Verfügung stehen. In Setzmaschinen- und Gießmaschinenräumen sind je Maschine mindestens 30 cbm vorzusehen.

§ 42

Die in den §§ 43 bis 52 unter Setzereien aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für Stereotypien, Maschinensetzereien, Mono- und Schriftgießereien bzw. Druckereien.

Setzereien

§ 43

Die Setzereiräume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glattgehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

§ 44

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Ölfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Ölfarbenanstrich, falls er lackiert ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 45

Die Setzerpulte und Regale für die Schriftkästen müssen entweder ringsherum dicht schließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

§ 46

Die Arbeitsräume sind mindestens einmal täglich gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Räumen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

§ 47

Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere Wände, Gesimse und Regale, sind zweimal im Jahr gründlich zu reinigen.

§ 48

Die Fußböden sind mindestens täglich einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen; sofern die Fußböden geölt sind, müssen sie täglich gekehrt werden.

§ 49

(1) Die Schriftkästen sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung sind, nach Bedarf mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

(2) Die Reinigung hat mit Staubsauger zu erfolgen.